

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verbesserung der geringen Pfarropfründen, Errichtung guter Schul-, Erziehungs-, Kranken- und Armen-Anstalten fodern zu dürfen, und sind gewärtig, daß der ists eingeführte kostspielige und complicirte Rechtsgang vereinfacht werde.

Die Bürger von Beggenried hangen zuletzt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur bey unserm — nur unerträglichem — Hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sey sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sondern ermuntern wird.

Dürften wir Bürger Regierungsstatthalter, auf solche Aeußerung unserer ists und künftig immer wahrhaften und innigen Gesinnungen nicht hoffen, daß sie unsere arme, kaum für sich bestehen könnende Gemeinde, der Last der Einquartierung entheben, unter der sie beynahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Güte und Großmuth in Verzeihung des Vergangenen; wir stehen und hoffen, sie werden sich für unser Landvolk an der hohen Behörde verwenden, woher uns geholfen werden kann. Theils haben wir seit den drey Revolutionsfahren so gelitten, theils ist unsre Gemeinde so in einer verzweifelnden Lage, daß Sie uns schonen müssen. Wenn sich also schon Einzelne aus uns der Schonung unwürdig gemacht haben sollten, so ist Ihr Herz so edel, daß es den vielen Unschuldigen zu lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, daß beyde gleich leiden.

Alles das beurfundet die ganze hiesige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Besetzung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften sämmtlicher Bürger der Gemeinde.)

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Vice-Präsident: Wytttenbach.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden nach ihrer Vorlesung reglementmäßig auf den Tagsatz gelegt:

1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefähr 20000 Fr. für Militärlieferungen im Canton Solothurn vom Jahr 1798.

2) Abtretung eines Stück Pfrundlandes an die Gemeinde Hausen zu einem erweiterten Todtenacker.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Räte! Sie theilen dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Agenten des Distr. Zug, Canton

Waldstätten, abweichend auf Bestimmung ihrer Besoldung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

In der That ward den Agenten durch das Gesetz vom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weitere über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. setzt dann auch den Grundsatz fest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Vermittelt dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgefunden haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. V. R. nur von den Agenten des Distrikts Zug reden, daß diese die einzigen seyen, welche sich bey der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festsetzung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Nun aber findet der gesetzgeb. Rath, daß es eben nicht nöthig sey, sondern selbst unschicklich wäre, um eines einzigen Distrikts willen ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern daß es besser wäre, diese Sache, wo so sehr viel auf die Localitäten und manche andre in einem Gesetze nicht einmal bestimmbare Verhältnisse ankommt, noch ferner der gütlichen Uebereinkunft der Gemeinden mit ihren Agenten zu überlassen, und daß sogar die bis jetzt verspätete Erscheinung eines Gesetzes zu mancherley unangenehmen Reclamationen Veranlassung geben könnte. — Der gesetzg. Rath will Sie daher einladen B. V. R. den Cantonsbehörden von Waldstätten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie trachten diese Sache in Freundlichkeit beyzulegen, im Fall die Partheyen sich nicht selbst dazu sollten verstehen können. Wenn aber kein gütlicher Vergleich sollte zu Stande kommen, so belieben Sie B. V. R. Erkundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Distrikten des Cantons oder andern Orten sey gehalten worden, damit dann seiner Zeit das Angemessene verfügt werden könne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter dem 19. d. die Botschaft des Vollz. Rathes nebst dem Verbalprozeß der durch die zweyte Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Linth veräußerten Grundstücke, zu deren Ratification der Vollz. Rath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen; als: Im Distrikt Werdenberg

16 Mannwerk Strohried, Herrenmatt genannt, zur

Frimsen gelegen, geschätzt L. 1829, erlöst L. 1912. 7. 2. Ueberloof. L. 83. 7. 2. Nb. dieses Grundstück war jährlich dem Staat von L. 43 Ertrag; die Verkaufssumme à 4 p. Ct. erträgt jährlich L. 76. 4. 8.

6 Mannwerk Strohried, Herrenstreu genannt, zu Frimsen, ges. L. 547, erl. L. 772. 3. 7. Ueberloof. L. 225. 3. 7. Nb. der jährliche Ertrag hievon war L. 8; die Verkaufssumme à 4 p. Ct. erträgt jährlich L. 30. 8. 8.

14 1/2 Fuchart Wald, dünnen Bühl genannt, zwischen Sennwald und Falch, ges. L. 914, erl. L. 1920. Ueberl. L. 1006. — Die Verwaltungskammer rath zur Genehmigung, weil die Schätzung weit überstiegen, und nur Tannholz und größtentheils Stockroth seye.

Die Landschreiberey zu Buchs, gesch. L. 1963. 6, erl. L. 3054. 5. 4. Ueberl. L. 1090. 9. 4.

Die zur Landschreiberey Buchs gehörigen 500 Kaster Wiesen und 30 Kaster Garten, gesch. L. 5253. 6, erl. L. 7659. 6. 3. Ueberl. L. 2406. 3.

Das Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission über die Bittschrift und Einfrage des B. David Geiger von Neßlau, Distr. Neu St. Johann, C. Linth, wie er sich wegen Fortsetzung seines Rechts Handels gegen den B. Joh. Jacob Frey zu verhalten habe, da das Gesetz zufolge welchem diese Sache erlassen seyn soll, in diesem Distrikt niemals bekannt gemacht worden sey? wird berathen und von dem gesetzg. Rath beschlossen, in diese Sache nicht einzutreten, jedoch die Anzeige dieser vorgeblichen Nichtbekanntmachung des Gesetzes vom 13. May 1800 dem Volk. Rath mitzutheilen.

Folgender aus diesem Anlaß von gleicher Commission entworfne Gesetzesvorschlag wird angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß besonders bey Cassationsurtheilen sich der Fall ereignet, daß oft aus Unwissenheit die Zeitfristen versäumt werden, inner welchen die Streitfachen fortgeführt werden sollen, wodurch dann die gerechtesten Ansprüche verloren gehen können;

b e s c h l i e ß t:

Es soll jederzeit dem Urtheil des obersten Gerichtshofes, wodurch er ein ausgefallenes Urtheil cassirt, die Anzeige beygefügt werden, vor welche Behörde und inner welcher Zeit eine Streitsache, die fortgeführt werden kann, gebracht werden müsse.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angefragte Gesetzesvorschlag wird berathen und angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf den Antrag seiner

Civilgesetzgeb. Commission über eine bereits am 9. Herbstm. 1799 gethane Einfrage der vollziehenden Gewalt, wegen Vollführung der Leibhafte im ehemaligen Canton Bern;

In Erwägung, daß diese sogenannten Leibhafte oder Verhaftbewilligungen, welche nach den Gesetzen dieses Cantons einem Gläubiger gegen seinen zahlungstüchtigen Schuldner ertheilt wurden, richterliche Urtheile sind, die in der ganzen Republik vollzogen werden sollen, sobald sie von einer competenten Behörde ausgesprochen werden;

In Erwägung, daß jene Gesetze und besonders der rote Titel der bernerischen Gerichtssatzung vom Jahr 1762, durch die Vorschriften, wie und wenn ein Leibhaft gestattet werden solle, den Bürger hinlänglich vor Willkürlichkeiten sichern;

b e s c h l i e ß t:

1. So wie nach dem angeführten Gesetz der vormalige tägliche Rath des Cantons Bern, als die höchste vollziehende Behörde dieses Cantons, die Vollziehung eines nach Vorschrift dieses Gesetzes richterlich ausgesprochenen Leibhaftes oder Verhafturtheils wegen Schulden, für das ganze bernerische Gebiet befehlen konnte; also soll auch die oberste Vollziehungsbehörde der helvetischen Republik die Vollziehung eines solchen Leibhaftes im Gebiet der ganzen helvetischen Republik zu bewilligen haben.

2. Diese gleiche Vorschrift und Vollmacht soll auch für alle andern Gegenden dienen, deren Betreibungs-Gesetze den ähnlichen Fall veranlassen.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angefragte Decretsvorschlag wird angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bittschrift des B. Hs. Joach. Ackermann aus dem Langruth, Gemeinde Egnach, C. Thurgau, und nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission; b e s c h l i e ß t:

Es ist dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Langruth C. Thurgau bewilligt, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Straubin von Buerüti, zu verheirathen.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angefragte Decretsvorschlag wird berathen und angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigiogna im Distrikt Livinen C. Bellinz, worinn sich dieselbe über einen von dem Volk. Rath am 30. Jenner 1801 gefaßten Beschluß beschwert, durch welchen derselbe die Gemeinde Chironico gegen einen schiedsrichterlichen Spruch von dem Vertrag an

die fränkische Contribution dieses Distrikts frey spricht und die Erörterung dieser Streitsache den richterlichen Behörden entziehen will, nach erhaltenem Bericht des Vollz. Rath's und angehörttem Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß ob schon solche Gegenstände nicht vor die richterlichen, sondern vor die administrativen Behörden gebracht und von denselben entschieden werden sollten, dennoch die Gemeinde Chironico dieses unterlassen, die Erörterung einem Schiedsrichter übertragen und auch nachher vor die richterlichen Behörden gebracht hat;

In Erwägung, daß dadurch der andern Parthey Rechte zugewachsen sind, die derselben nicht mehr genommen werden können, weil die Gemeinde Chironico die richterlichen Behörden freiwillig als competent anerkannte und die Sache bey dem obersten Gerichtshof schon anhängig gemacht hatte, als sie sich auch an den Vollz. Rath wendete; beschließt:

Der Beschluß des Vollz. Rath's vom 30. Jenner 1801 in der Streitsache zwischen der Gemeinde Chironico und ihren Gegnern, den Gemeinden Taido und Chigiogna ist aufgehoben, um dem Recht den Lauf zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Lieder im helvetischen Volkston, von Pfarrer Häfliger zu Hochdorf. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1801. S. 84.

Die mehreren dieser originellen und satzsam bekannten Lieder waren einzeln gedruckt: diese Sammlung ist, laut Angabe der Vorrede, zunächst durch dem Verfasser fremde und pasquillenartige Producte, die unter seinem Namen herumgeboten worden, veranlaßt. Was nicht in dieser Sammlung sich findet, das anerkennt er nicht als seine Arbeit. Die Aufschriften der 23 Lieder sind folgende:

1796. 1 Was d'Schwyzler bruchid.
1797. 2 Uf d'Professor-Wahl von Hans Widmer von Othigen.
- 3 Ueber d'Musik am Michelstag z'Neuster.
1798. 4 By Anlaß d'Bundesfests z'Luzern.
- 5 Lied wo d'Herren abgä hend.
- 6 Vom Frieden.
- 7 Ufen 4ten Whymonet z'Luzern (Ankunft der Regierung).
- 8 Für d'Schwyzler-G'sellschaft in Arau.

1799. 9 Lied ufen 31. Jenner z'Luzern.
- 10 Ufen 12ten Aberellen.
- 11 Für d'Schwyzler-G'sellschaft z'Arau.
- 12 Uf d'Schul-Freichtig i der Schwyz.
- 13 B'hütigott für d'Ußzüger.
- 14 Kriegslied für d'Schwyzler.
- 15 Uf s'Zyillen-Fest z'Luzern.
1800. 16 Ufen schmuzig Donnstag z'Luzern.
- 17 Ufen 9ten Brachmonat z'Buonas.
- 18 Lied für Schwyzler-Heeren, vor de Represantanten Hüseren z'ingen.
1801. 19 Me hend ä verlornen Prozeß.
- 20 Ufe Frieden.
- 21 Lied uf d'Sämpacher-Schlacht.
- 22 Es Lied für d'Bure.
- 23 Bychtspiegel für d'Tagsatzig.

Das Chor und ein paar ausgehobne Strophen dieses jüngsten der Häfliger'schen Lieder, mögen zur Probe hier stehen:

Chor.

Was brucht mä i der Schwyz?
Was brucht mä iez im Schwyzlerland?
Ha heßfassa o Vaterland?
Was brucht men i der Schwyz?

Au wieder einist Ruh
Und Einigkeit darzu;
De gids für eus noh eusem Wohn
E hübschi Konterstuzion.
Das brucht me i der Schwyz.

Nur wenig Lüth im G'richt,
Daß wüßid ihri Pflicht,
Und z'frieden sind mit ihrem Theil
Und Grächtigkeit nid trädig feil.
Das brucht me ic.

Au G'ieß das mir verstönd,
Die s'Fuhrwerch au erthend;
Eust frogt ne Niemer nid dernoh,
Und Al's mus z'ander obßi goh.
Das brucht me ic.

Au denen glüchlig Lohn,
Wo g'meint hend d'Reg'lion
Gön z'Grund, wenn si lei Zehnden hend.
Das macht g'wüß daß si's anders g'schnd.
Das brucht me i der Schwyz ic.